Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 VolksanwG

VolksanwG - Volksanwaltschaftsgesetz 1982

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1)Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind der Volksanwaltschaft rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.
2. (2)Die Volksanwaltschaft kann eine Änderung oder Erlassung von Gesetzen anregen.
3. (3)Die Volksanwaltschaft kooperiert mit Wissenschaft und Lehre und schulischen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at